



Faktenblatt 8

Datum 21. Februar 2008

Beschleunigung der Bewilligungsverfahren

Die dritte Säule der Energiestrategie des Bundesrats beinhaltet den Ersatz oder Neubau von Grosskraftwerken zur inländischen Stromproduktion. Mit Blick auf allfällige Gesuche der Stromwirtschaft hatte der Bundesrat eine Überprüfung der möglichen Verkürzung von Bewilligungsverfahren für Energie-Infrastrukturanlagen angeordnet. Die Resultate dieser Überprüfung zeigen:

- Die Bewilligungskompetenzen für Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien liegen grundsätzlich bei den Kantonen und Gemeinden. Folglich können allein auf Bundesebene keine Verfahrensbeschleunigungen definiert werden.

Der Bundesrat hat beschlossen, dass der Bund (EVD und UVEK) in Zusammenarbeit mit den Kantonen nach Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung und zum Abbau von rechtlichen Hindernissen beim Einsatz erneuerbarer Energien, Wärme-Kraft-Kopplung und Energieeffizienz im Gebäudebereich suchen soll. Dem Bundesrat ist darüber bis Mitte 2009 Bericht zu erstatten.

Das UVEK soll zudem untersuchen, welche rechtlichen und administrativen Hindernisse im Bereich der Produktionsanlagen erneuerbarer Energien bestehen und Vorschläge zu deren Beseitigung unterbreiten.

- Der Zeitbedarf für die drei Bewilligungsverfahren für neue Kernkraftwerke (Rahmenbewilligung, Baubewilligung und Betriebsbewilligung) kann im Rahmen des geltenden Rechts (Kernenergiegesetz vom 21. März 2003) praktisch nicht verkürzt werden. Wesentliche Zeitfaktoren sind die sicherheitstechnischen Gutachten durch die zuständigen Behörden in allen drei Bewilligungsschritten, die parlamentarische Beratung und ein allfälliges Referendum bei der Rahmenbewilligung sowie die Möglichkeit von verwaltungsrechtlichen Beschwerden an Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht bei der Baubewilligung und bei der Betriebsbewilligung. Der angenommene Zeitbedarf für die drei



Bewilligungsverfahren (je rund 4 Jahre) und die Bauzeit (4 – 6 Jahre) beträgt insgesamt 16 – 18 Jahre.

Der Bundesrat hat beschlossen, das Kernenergiegesetz im Hinblick auf eine Beschleunigung der kernenergierechtlichen Bewilligungsverfahren nicht zu revidieren. Er hat ausserdem zur Kenntnis genommen, dass zur Durchführung des/der angekündigten Rahmenbewilligungsgesuche beim BFE zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich sind.

- Die Prüfung der Bewilligungsverfahren für Netzinfrastrukturen für Strom und Gas hat im Bereich der Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen gewisse Potenziale zur Beschleunigung und Vereinfachung ergeben.

Der Bundesrat hat beschlossen, dass das UVEK bis Ende 2008 eine entsprechende Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) vorbereiten und weitere technische und administrative Verfahrensvereinfachungen prüfen soll. Er hat ausserdem zur Kenntnis genommen, dass für die zügige Behandlung der hängigen und absehbaren Plangenehmigungsverfahren für Hochspannungsleitungen zusätzliche personelle Ressourcen beim BFE und beim BAFU unerlässlich sind.

Kontakt/Rückfragen:

Marianne Zünd, Leiterin Kommunikation BFE, 031 322 56 75 / 079 763 86 11